

# TE UVS Niederösterreich 2001/02/13 Senat-KO-00-418

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.2001

## Spruch

Der Berufung wird gemäß §66 Abs4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

1991 - AVG, BGBl Nr51, dahingehend Folge gegeben, daß die unter Punkt 1 des

angefochtenen Bescheides verhängte Strafe von S 20,000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Tage) auf S 16,000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Tage) herabgesetzt wird.

Im übrigen Inhalt wird der Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses im Punkt 1 bestätigt.

Der Strafbetrag und die Kosten des Verfahrens erster Instanz (welche gemäß §64 VStG mit S 1,600,-- festgesetzt werden) sind binnen 2 Wochen zu bezahlen §59 Abs2 AVG).

## Text

Unter Punkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde über den Berufungswerber

wegen Übertretung des §5 Abs1 iVm §99 Abs1 lita StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe

von S 20,000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Tage) verhängt. In diesem Punkt des Straferkenntnisses wurde als erwiesen angesehen, daß der Beschuldigte am \*\*.\*\*.\*.\*\*\*\*

gegen 22,00 Uhr auf der Fahrt auf Straßen mit öffentlichem Verkehr von W\*\*\* nach L\*\*\*\*\*

zum Haus S\*\*\*\*\* \*\* als Lenker des Pkw \*\*\*\*\* das Kraftfahrzeug gelenkt hat, obwohl er sich

in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hat und der Alkoholgehalt

seiner Atemluft 0,80 mg/l betragen hat.

Der Beschuldigte hat gegen diesen Punkt des Straferkenntnisses fristgerecht Berufung

erhoben. Er verweist auf seine Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren und gibt an,

daß er mit dem Urteil nicht einverstanden sei. Möglicherweise könne seine Exfreundin

E\*\*\*\*\* J\*\*\*\*\* mit ihrer Aussage zur genaueren Zeitangabe beitragen.

Laut der dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Anzeige des Gendarmerieposten L\*\*\*\* vom \*\*.\*\*.\*\*\*\* erstattete E\*\*\*\* J\*\*\*\*, wohnhaft in L\*\*\*\*\*, S\*\*\*\*\* \*\* telefonisch auf dem Gendarmerieposten K\*\*\*\*\* Anzeige, daß vor ihrer Garageneinfahrt ein Fahrzeug parke. Beim Eintreffen des Gendarmeriebeamten Gr.Insp. H\*\*\*\* G\*\*\*\*\* befand sich der Beschuldigte schlafend auf dem Fahrersitz, der Motor des Fahrzeuges war noch warm. Er gab an, er sei vor ca. einer halben Stunde von W\*\*\* \*\* bis zu dieser Örtlichkeit gefahren, wo seine Lebensgefährtin wohne, er habe auf sie gewartet und sei dabei eingeschlafen. Im Hinblick auf das Vorliegen eindeutiger Alkoholisierungsmerkmale beim Beschuldigten wurde dieser zur Durchführung eines Alko-Tests aufgefordert; die auf dem Gendarmerieposten L\*\*\*\*\* um 22,40 Uhr durchgeführte Atemalkoholuntersuchung ergab einen Atemalkoholgehalt von 0,80 mg/l. Hinsichtlich seines Alkoholkonsums gab der Beschuldigte an, er wisse, daß er zuviel getrunken habe, konkrete Angaben verweigerte er.

Bei seiner Einvernahme am \*\*.\*\*.\*\*\*\* hat der Beschuldigte folgendes angegeben:

?Mir wird der gesamte Akteninhalt insbes. die VÜs vorgehalten. Ich gebe §1/3 FSG also Lenken ohne Lenkberechtigung zu, da ich hingefahren bin. Pkt. 1.) Lenken im alkoholisierten Zustand bestreite ich entschieden. Ich bin um ca. 21,00 oder 21,30 Uhr hinaus zu meiner Exfreundin E\*\*\*\* J\*\*\*\*\* gefahren, da sie mich eingeladen hat. Ich fuhr daher mit dem Kfz dort hin. Nachdem sie mir nicht öffnete, ging ich in einige Lokale und konsumierte dort Alkohol. Ich kam dann zum Auto zurück und schlief im Auto ein, wo ich von der Gendarmerie geweckt wurde. Ich bestreite daher entschieden, das Kfz alkoholisiert gelenkt zu haben. Wenn ich gefragt werde, welche Lokale ich aufgesucht habe, so gebe ich an, daß ich im Cafehaus auf der H\*\*\*\*\* in L\*\*\*\*\* war, Name kann ich derzeit nicht nennen, weiters war ich im H\*\*\*\*\* beim Heurigen L\*\*\*\*, beim T\*\*\*\*\* und dann im Gasthaus K\*\*\*\*\*. Ich war nach meiner Ankunft, die ca. um 21,00 bis 21,30 Uhr war, maximal für eine Stunde in den oa. Lokalen unterwegs und habe ca. eine halbe Stunde im Kfz geschlafen, bis mich die Gendarmerie weckte.?

Der Zeuge Gr.Insp. G\*\*\*\*\* hat bei seiner Einvernahme am \*\*.\*\*.\*\*\*\* folgendes angegeben:

?Ich halte die in der Anzeige gemachten Angaben vollinhaltlich aufrecht. Um 22,09 Uhr wurden wir von Frau E\*\*\*\* J\*\*\*\* telefonisch verständigt, daß vor ihrem Haus ein Fahrzeug parkt und darin ein Mann liegt. Ich bin mit Rev.Insp. H\*\*\*\*\* zum Tatort gefahren. Dort konnten wir G\*\*\*\* F\*\*\*\*\* im geparkten Fahrzeug antreffen. Er ist am Fahrersitz gesessen

und hat geschlafen. Beim geparkten Fahrzeug konnte ich feststellen, daß die Motorhaube noch warm war, das Fahrzeug daher vor kurzem noch in Betrieb gewesen sein mußte. Nachdem wir ihn aufgeweckt hatten, haben wir ihn gefragt, wie er denn zum Abstellort gekommen sei. Er gab uns zur Antwort, daß er vor ca. einer halben Stunde (also gegen 22,00 Uhr) hergefahren sei, weil er mit seiner Freundin reden wollte. Diese dürfte ihn nicht in ihr Haus gelassen haben. Weil ich bei ihm Alkoholisierungsmerkmale festgestellt habe, habe ich ihn aufgefordert zum Gendarmerieposten L\*\*\*\*\* mitzukommen und dort einen Alkotest zu machen, weil der Verdacht bestand, daß er alkoholisiert mit dem Wagen von W\*\*\* zum Abstellort in L\*\*\*\*\* gefahren zu sein. F\*\*\*\*\* ist dieser Aufforderung nachgekommen. Der Alkomattest hat einen Wert von 0,80 mg/l und von 0,82 mg/l ergeben.

F\*\*\*\*\* hat uns gegenüber nie behauptet, daß er nach dem Lenken des Wagens noch Alkohol in verschiedenen Gasthäusern getrunken hat. Hätte er dies gleich vorgebracht, so hätten wir seine Behauptung in den einzelnen Gaststätten überprüfen können.

Seine erst jetzt vorgebrachte Verantwortung, nach dem Lenken noch Alkohol in verschiedenen Gasthäusern getrunken zu haben, ist äußerst unglaubwürdig. Laut Angaben der Anzeigerin ist der Wagen bereits um 22,09 Uhr vor der Einfahrt gestanden und hat F\*\*\*\*\* zu dieser Zeit bereits darin geschlafen. Er selbst sagt ca. eine halbe Stunde im Wagen geschlafen zu haben. Da er entgegen seiner ursprünglichen Aussage nun behauptet bereits um 21,00 Uhr oder 21,30 Uhr nach L\*\*\*\*\* gefahren zu sein, hätte er nur ca. 10 bis 40 Minuten Zeit gehabt die von ihm behaupteten 4 Lokale in L\*\*\*\*\* aufzusuchen und dort derart viel Alkohol zu trinken, daß bei der Messung ein Wert von 0,80 mg/l festgestellt werden könne. Es dürfte sich lediglich um eine Schutzbehauptung handeln, um der Strafe zu entgehen, nachdem er dies nicht gleich uns gegenüber behauptet hat.?

In seiner hierauf erfolgten Stellungnahme vom \*\*.\*\*.\*\*\*\* hat der Beschuldigte angegeben, er sei damals nach L\*\*\*\*\* gefahren, um mit seiner Exfreundin Frau J\*\*\*\*\* ein versöhnliches Gespräch zu führen. Da sie nicht zu Hause gewesen sei, habe er sie suchen wollen, da sie des öfteren mit ihrer Freundin ausgehe. Er habe einige Lokale durchstreift und dabei anstandshalber auch etwas konsumiert. In der Folge sei er zum Auto zurückgegangen und dort eingeschlafen, bis er von der Gendarmerie aufgeweckt wurde. Bei der Vernehmung auf dem Gendarmerieposten sei er dann nicht ganz klar im Kopf gewesen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat erwogen:

Gemäß §5 Abs1 StVO 1960, darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß §99 Abs1 lita StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von S 16,000,-- bis S 80,000,--, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von

zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt,

obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 ‰) oder mehr

oder der Alkoholgehalt

seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Im vorliegenden Fall macht der Berufungswerber geltend, er habe damals seinen Pkw

nicht in alkoholisiertem Zustand gelenkt, sondern erst nach dem Abstellen des Fahrzeuges

Alkohol in diversen Lokalen konsumiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat allerdings derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, die Menge des solcherart konsumierten Alkohols dezidiert zu behaupten und zu beweisen,

wobei angesichts der Wichtigkeit dieses Umstandes davon auszugehen ist, daß auf einen

allfälligen Nachtrunk seitens des Beschuldigten bei erster sich bietender Gelegenheit

hingewiesen wird. Im vorliegenden Fall hat der Berufungswerber jedoch bei der ersten

sich bietenden Gelegenheit ? nämlich bei der Einvernahme auf dem Gendarmerieposten

am \*\*.\*\*.\*\*\*\* ? unbestrittenermaßen keinerlei Angaben über einen allfälligen Nachtrunk

gemacht. Erst bei seiner Einvernahme am \*\*.\*\*.\*\*\*\* bringt er erstmals vor, erst nach dem Abstellen des Pkw's Alkohol konsumiert zu haben, wobei er allerdings weder hinsichtlich

der Art noch hinsichtlich der Menge des behaupteten Alkoholkonsums irgendwelche

näheren Angaben macht; auch seine diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme

vom \*\*.\*\*.\*\*\*\* beschränken sich auf die Aussage, er habe auf der Suche nach seiner

Exfreundin mehrere Lokale durchstreift und dabei auch anstandshalber etwas konsumiert.

Damit werden allerdings die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes an

die Behauptung eines Nachtrunks zu stellenden Anforderungen, um diese als glaubwürdig

ansehen zu können, in keiner Weise erfüllt, da der Berufungswerber weder bei der ersten

sich bietenden Gelegenheit auf einen Nachtrunk hingewiesen hat noch in der Folge das Ausmaß des angeblichen Alkoholkonsums (mangels jeglicher Angabe, was genau und

wieviel Alkohol er damals konsumiert haben will) dezidiert behaupten und beweisen

konnte. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß es sich diesbezüglich um reine

Schutzbehauptungen handelt und der Berufungswerber tatsächlich den Pkw in einem

durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Nach Auffassung der Berufungsbehörde hat daher der Beschuldigte die ihm unter Punkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen (die Einvernahme der vom Berufungswerber namhaft gemachte Zeugin E\*\*\*\* J\*\*\*\* war unter den gegebenen Umständen zur Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes entbehrlich, sodaß der diesbezügliche Antrag abzuweisen war).

Hinsichtlich der Strafhöhe wurde erwogen:

Der Schutzzweck der verletzten Gesetzesbestimmung, nämlich die Wahrung der Verkehrssicherheit (das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zählt zu den häufigsten Ursachen von Verkehrsunfällen mit schweren Unfallsfolgen), wurde durch das Verhalten des Beschuldigten erheblich beeinträchtigt; der objektive Unrechtsgehalt des gesetzten Delikts war daher ebenfalls erheblich anzusehen. Was das Ausmaß des Verschuldens betrifft, so ist dem Berufungswerber zumindest grobfahrlässiges Verhalten zur Last zu legen.

Mildernd ist allerdings die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Berufungswerbers (hinsichtlich der von der Erstbehörde als erschwerend gewerteten einschlägigen Vormerkung des Beschuldigten ist mittlerweile Tilgung eingetreten); erschwerende Umstände liegen nicht vor.

Nach eigenen Angaben verfügt der Berufungswerber über ein monatliches Einkommen von S 3,164,-- (Arbeitslosenunterstützung) und hat weder Vermögen noch Sorgepflichten.

Weiters ist bei der Strafbemessung auch davon auszugehen, daß nicht nur der Beschuldigte selbst, sondern auch die Allgemeinheit von der Begehung weiterer gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden soll, sodaß auch eine generalpräventive Wirkung entsteht.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände gelangt die Berufungsbehörde zu der Auffassung, daß insbesondere aufgrund des gewichtigen Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Berufungswerbers sowie in Anbetracht seiner ungünstigen finanziellen Verhältnisse mit der nunmehr verhängten Strafe von S 16,000,-- noch das Auslangen gefunden werden kann; es wird darauf hingewiesen, daß es sich hierbei um die gesetzlich festgelegte Mindeststrafe handelt (der Strafraumen reicht von S 16,000,-- bis zu S 80,000,--).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)